

SPICKZETTEL MITGLIEDERVORTEIL LEIHARBEIT

für Funktionär*innen und Hauptamtliche der IG Metall

Ab 2021 erhalten Leihbeschäftigte, die mindestens 12 Monate Mitglied der IG Metall sind, einen Mitgliedervorteil: eine Extrazahlung zum Urlaubs- und zum Weihnachtsgeld.

So funktioniert die Antragstellung

Die Mitglieder müssen den Antrag – jeweils für die Extrazahlung zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld – persönlich stellen, per Post oder E-Mail. Dem Antrag muss eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung beigefügt werden. Die Mitgliedsbescheinigung darf bei der Antragstellung nicht vor dem 19. Mai bzw. 19. Oktober ausgestellt sein. Für die fristgerechte Antragstellung ist der Post-/E-Mail-Eingang relevant. Das bedeutet:

- ▶ Für die Extrazahlung zum **Urlaubsgeld** kann der Antrag **ab dem 19. Mai und bis einschließlich 30. Juni** gestellt werden.
- ▶ Für die Extrazahlung zum **Weihnachtsgeld** kann der Antrag **ab dem 19. Oktober und bis einschließlich 30. November** gestellt werden.

Die Antragstellung über das Selfservice-Portal der IG Metall:

Sofern keine Zusage durch die IG Metall oder eine betriebliche Verteilung der Mitgliedsbescheinigung erfolgt, können Mitglieder sich ihre Mitgliedsbescheinigung und den Musterantrag selbst über das Selfservice-Portal der IG Metall herunterladen.

So funktioniert es:

1. Auf igmetall.de/anmelden anmelden. (Wenn das Portal noch nicht genutzt wurde, ist eine einmalige Registrierung anhand der Mitgliedsnummer erforderlich.)
2. Unter „Downloads“ die Mitgliedsbescheinigung und den Musterantrag herunterladen. Eine E-Mail mit dem Text des Musterantrags und der Mitgliedsbescheinigung als Anhang an den Arbeitgeber (Leiharbeitsunternehmen) schicken. ODER: Beides ausdrucken, den Antrag an den Arbeitgeber (Leiharbeitsunternehmen) adressieren, unterschreiben und alles beim Arbeitgeber/Disponenten abgeben oder per Post abschicken.

Höhe und Anspruchsvoraussetzungen

In der Tarifrunde Leiharbeit 2019/2020 haben die DGB-Gewerkschaften neben anderen Verbesserungen für Leihbeschäftigte einen Mitgliedervorteil in der Leiharbeit durchgesetzt.

Der Mitgliedervorteil richtet sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit beim Verleiher zum jeweiligen Stichtag und erhöht sich jedes Kalenderjahr. Der Mitgliedervorteil wird zweimal im Jahr ausbezahlt. Für die Berechnung der Ansprüche gilt der Stichtag 30. Juni für die Extrazahlung zum Urlaubsgeld und der Stichtag 30. November für die zum Weihnachtsgeld.

Beschäftigungsdauer beim Verleihbetrieb	2021	2022	2023	ab 2024
nach dem 6. Monat	2 x 50 €	2 x 70 €	2 x 100 €	Erhöhung tarifdynamisch
im 2. und 3. Jahr	2 x 100 €	2 x 120 €	2 x 200 €	
ab dem 4. Jahr	2 x 150 €	2 x 200 €	2 x 350 €	

- ▶ Anspruch haben alle Kolleg*innen mit mindestens 12 Monaten Mitgliedschaft in der IG Metall (und/oder einer anderen DGB-Gewerkschaft) zum Stichtag 30. Juni bzw. 30. November. Dies ist nicht erfüllt
 - bei einem Beitragsrückstand von 3 oder mehr Monaten
 - wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt hat und zum Zeitpunkt der Leistung (Juli- bzw. Dezemberauszahlung) nicht mehr Mitglied sein wird.
- ▶ Weitere Voraussetzung sind mindestens 6 Monate Beschäftigungsdauer beim Verleiher, zum Stichtag 30. Juni bzw. 30. November.
- ▶ Der Verleihbetrieb muss an den Tarifvertrag mit BAP oder iGZ und tarifgebunden sein.



GUTE
ARBEIT FÜR
ALLE



Was ist sonst noch wichtig?

Entgeltnachweis prüfen: Wurde der Mitgliedervorteil gezahlt? Bei Problemen können sich Mitglieder an ihre IG Metall vor Ort wenden.
Erinnerung eintragen: Damit die Antragstellung nicht vergessen geht, sollten sich die Kolleg*innen im Kalender oder Handy schon eine Erinnerung für die Anträge zu den nächsten Extrazahlungen eintragen – immer für den 19. Mai und 19. Oktober.



Informationen in Fremdsprachen

findet Ihr und die Kolleg*innen auf igmetall.de/mitgliedervorteil-leiharbeit. Es stehen A4-Flyer zum Selbstdruck auf Arabisch, Englisch, Polnisch, Rumänisch und Tschechisch zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

erhalten unsere Funktionär*innen im Extranet unter extranet.igmetall.de/leiharbeit. Zudem stehen dort Flyer und Plakate zur Verfügung.

Für unsere Mitglieder haben wir alle relevanten Informationen auf igmetall.de/mitgliedervorteil-leiharbeit zusammengestellt.



Jetzt Nicht-Mitglieder ansprechen!

Für Nicht-Mitglieder in Leiharbeit bedeutet der Mitgliedervorteil: Wenn sie jetzt Mitglied werden, sichern sie sich die Extrazahlung in einem Jahr. (Für die Extrazahlung zum Urlaubsgeld muss der beitragswirksame Beitritt bis inklusive Juni erfolgen, für die Extrazahlung zum Weihnachtsgeld bis inklusive November.) Sprecht sie deshalb jetzt an und gewinnt sie für die IG Metall! Dafür steht der Werbeflyer „Dein Vorteil als IG Metall-Mitglied in Leiharbeit“ im Intranet-Shop bzw. bei den IG Metall-Geschäftsstellen zur Verfügung.

Rechtliche Hintergründe und weiterführende Fragen

Warum müssen Mitglieder ihrem Verleiher mitteilen, dass sie Mitglied sind? Kann nicht die IG Metall den Mitgliedervorteil zahlen?

In den Tarifverträgen zwischen der DGB-Tarifgemeinschaft Leiharbeit und den Arbeitgeberverbänden BAP und iGZ wurde in der letzten Stufe ein Mitgliederbonus von 700 Euro im Jahr vereinbart. Ab 2024 steigt der Mitgliedervorteil mit jeder Tarifierhöhung weiter. Diese Höhe macht den Mitgliedervorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das sind jeweils individuell zu berechnende Abgaben, die vom Arbeitgeber zu ermitteln und abzuführen sind. Der Mitgliedervorteil ist somit ein Lohnbestandteil und muss vom Arbeitgeber gezahlt, versteuert und verbeitragt werden. Das ist gut für die Leihbeschäftigten, denn es wirkt sich auch auf die Rente aus.

Warum müssen Mitglieder persönlich den Antrag stellen und nicht die IG Metall für sie? Da der Mitgliedervorteil ein individueller Anspruch eines einzelnen Mitglieds gegenüber seinem eigenen Arbeitgeber ist, kann die IG Metall nicht ohne weiteres den Antrag stellen.

Zudem wären mit einer Antragstellung durch die IG Metall datenschutzrechtliche Vorbereitungen verbunden, deren Aufwand für ein Mitglied höher wäre, als selbst einfach den Antrag zu stellen.

Warum ist eine mindestens 6-monatige Betriebszugehörigkeit Voraussetzung für die Extrazahlungen? Wir haben den Mitgliedervorteil bewusst als Extrazahlung zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld gestaltet. Deshalb gelten einige der Anspruchsvoraussetzungen auch für den Mitgliedervorteil. So auch die Voraussetzung, 6 Monate im Leiharbeitsunternehmen beschäftigt zu sein.

Deshalb gelten einige der Anspruchsvoraussetzungen auch für den Mitgliedervorteil. So auch die Voraussetzung, 6 Monate im Leiharbeitsunternehmen beschäftigt zu sein.

Ist der Mitgliedervorteil anrechenbar? Grundsätzlich gilt, dass der Mitgliedervorteil in der vereinbarten Form nicht mit betrieblichen Regelungen eines Entleihbetriebs, auch nicht mit Equal-Pay-Regelungen, verrechnet werden kann. Sollte ein Arbeitgeber dies tun wollen, könnt Ihr Euch an die für Tarif und Rechtsschutz Zuständigen bei der IG Metall wenden.